Kantonsrat St.Gallen 22.11.14 A

XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Schulzeit und Schulferien)

Erlassen am 5. Juni 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Nachtragsbotschaft der Regierung vom 1. Mai 2012¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

١.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² wird wie folgt geändert:

Schulzeit

Art. 17. Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen wenigstens 39 Schulwochen.

Es beginnen:

- a) das Schuljahr und das erste Semester am 1. August;
- b) das zweite Semester am 1. Februar.

Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn im Semester fest. Die zuständige Stelle des Staates kann Ausnahmen bewilligen.

Schulferien

Art. 18. Die Schulferien betragen gesamthaft 13 Wochen.

Es bestimmen:

- a) der Erziehungsrat zwölf Wochen;
- b) der Schulrat eine Woche.

¹ ABI 2012, 1641 ff.

² sGS 213.1.

II.

Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980³ wird wie folgt geändert:

Schulzeit

Art. 28. Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen wenigsten **39** Schulwochen. Es beginnt mit dem ersten Semester am 1. August. Das zweite Semester beginnt am 1. Februar.

Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn im Semester fest.

Schulferien

Art. 29. Die **Schulf**erien betragen gesamthaft **13** Wochen. Sie dürfen ununterbrochen nicht mehr als sechs Wochen dauern.

Sie werden vom Erziehungsrat festgesetzt.

III.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates Felix Bischofberger

Der Staatssekretär Canisius Braun

bb_sgprod-849645.DOCX 2/2

³ sGS 215.1.